

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

8. Januar 2008

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 9. Februar 2010 Geschäftszeichen: I 35.1-1.14.4-67/09

Zulassungsnummer:

Z-14.4-525

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2013

Antragsteller:

Seufert-Niklaus GmbH
Lindenweg 2, 97654 Bastheim

Zulassungsgegenstand:

Klemmverbindung für das Fassadensystem Seufert-Niklaus



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-14.4-525 vom 8. Januar 2008. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1 Abschnitt 2.1.2.1 wird ersetzt durch:

Die Grundprofile werden aus der Aluminiumlegierung EN AW 6060 nach DIN EN 573-3:2009-08, Zustand T66 nach DIN EN 755-2:2008-06, hergestellt.

2 Abschnitt 2.1.2.2, erster Absatz wird ersetzt durch:

Die in der Anlage 5.1 dargestellten Klemmprofile werden aus der Aluminiumlegierung EN AW 6060 nach DIN EN 573-3:2009-08, Zustand T66 nach DIN EN 755-2:2008-06, hergestellt.

3 Abschnitt 2.1.2.4 wird ersetzt durch:

Es sind Holzschrauben 4,5 x 50 nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-9.1-426 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-9.1-670 zu verwenden. Die Holzschrauben werden aus nichtrostendem Stahl hergestellt.

4 Abschnitt 2.3.2, zweiter Absatz, Spiegelstrich Holzschrauben wird ersetzt durch:

Es gelten die Bestimmungen in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Z-9.1-426 bzw. Z-9.1-670.

5 Abschnitt 3.1, Absatz (1), erster und zweiter Spiegelstrich werden ersetzt durch:

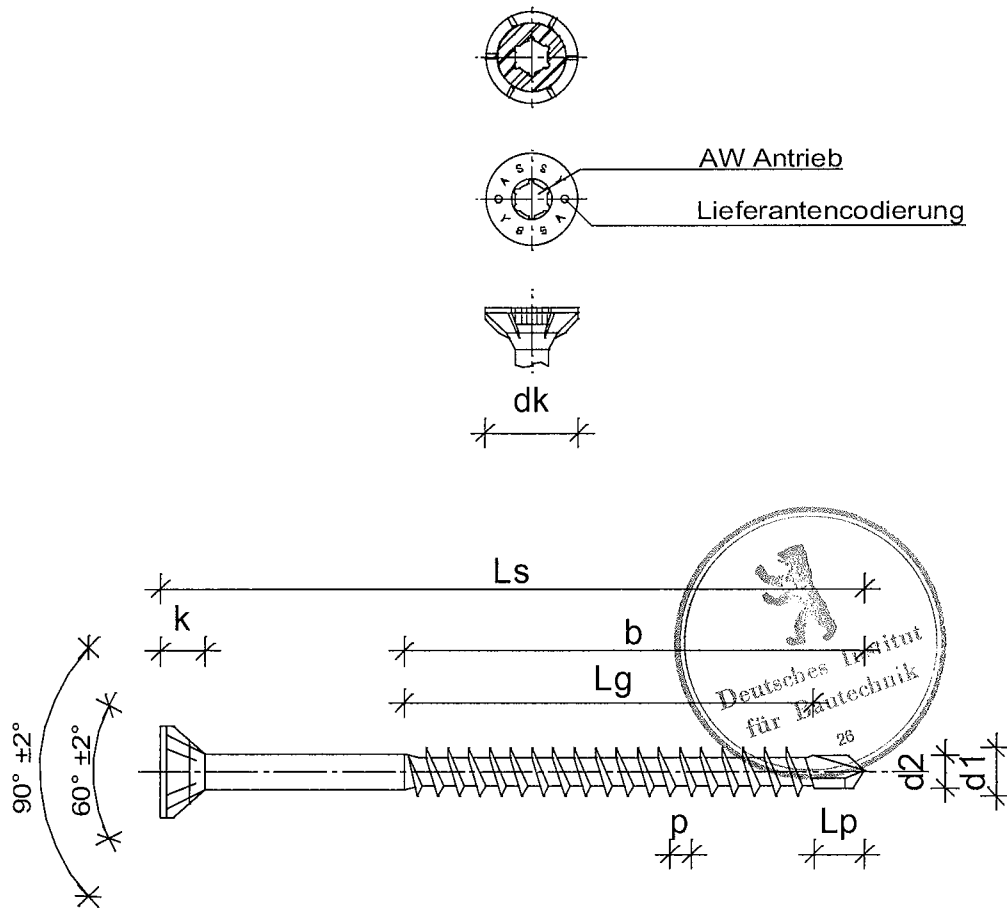
- Schnittholz aus Nadelholz mindestens der Sortierklasse S10 nach DIN 4074-1:2008-12 bzw. der Festigkeitsklasse C24 nach DIN EN 338:2003-09,
- Brettschichtholz nach DIN 1052:2008-12

**6 Anlage 4 wird ersetzt durch Anlage 4.1.
Anlage 4.2 wird ergänzt.**

Dr.-Ing. Kathage



Würth Assy plus Holzschraube, Edelstahl A2
 nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-9.1-426

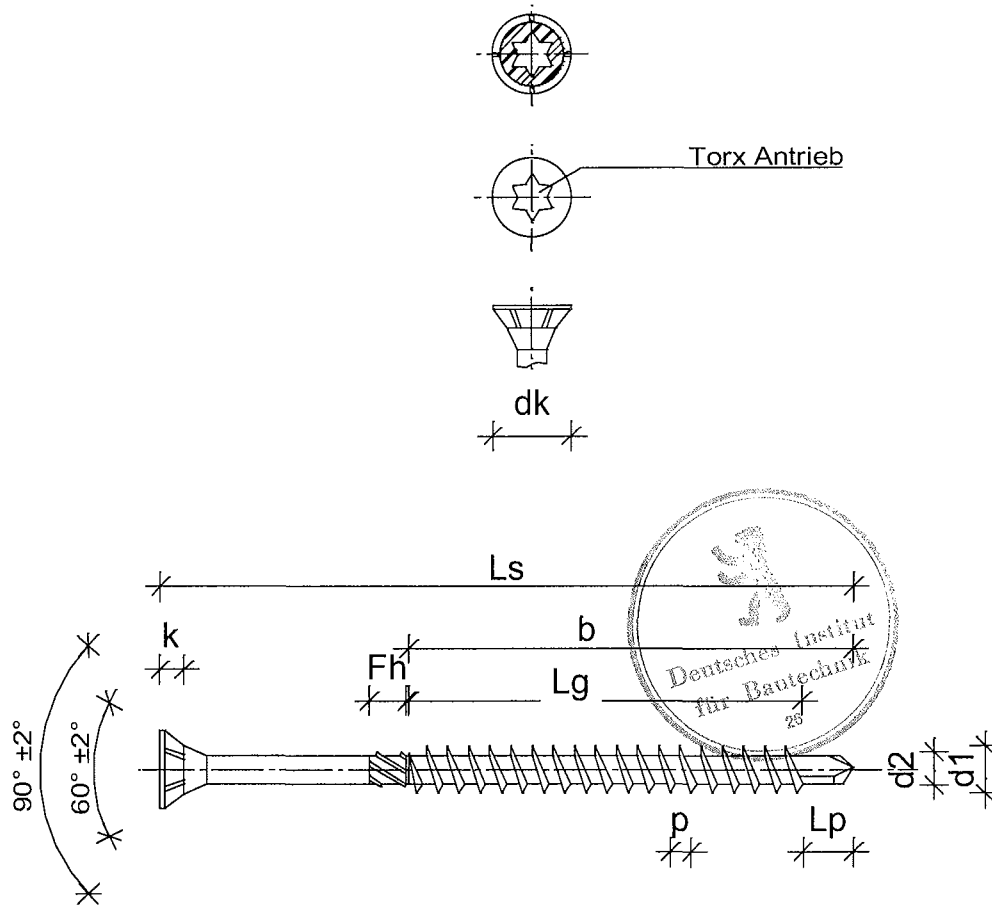


$d1 = 4,5 (+0,2/ -0,4)$
 $d2 = 2,7 (\pm 2)$
 $dk = 9,0 (\pm 0,5)$
 $k = 4,0 (\pm 0,5)$
 $p = 2,0 (\pm 10\%)$
 $Ls = 50 (-4,0)$
 $b = 33 (-4,0)$
 $Lg = 29 (-4,0)$
 AW Antrieb 20

Maße in mm

Seufert-Niklaus GmbH Lindenweg 2 97654 Bastheim	Klemmverbindung für das Fassadensystem Seufert-Niklaus Schraube zur Befestigung der Grundprofile	Anlage 4.1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-525 vom 09.02.2010
---	--	--

BTI Drilltec BS Holzschraube, Edelstahl A2
 nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-9.1-670



- $d1 = 4,5 (+0,05)$
- $d2 = 2,5 (\pm 1)$
- $dk = 9,0 (\pm 0,5)$
- $k = 2,5 (\pm 0,5)$
- $p = 2,0 (\pm 10\%)$
- $Ls = 50 (-1,25)$
- $b = 30 (-1,8)$
- $Lg = 25,7 (-1,0)$
- $Fh = 7,0-0,2$
- AW Antrieb 20

Maße in mm

Seufert-Niklaus GmbH Lindenweg 2 97654 Bastheim	Klemmverbindung für das Fassadensystem Seufert-Niklaus Schraube zur Befestigung der Grundprofile	Anlage 4.2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-525 vom 09.02.2010
---	--	---